

Flugplatz Langenthal (LSPL)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 10.06.2021

Aufnahmedatum des Orthophotos: 2023, @swisstopo

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ois@bazl.admin.ch

Helikopter haben sich an die publizierten Motorflug-An- und Abflugrouten zu halten.

Projektleitung	Name	Datum	
F. Huber			
AKO / NDR		31.05.2023	
NDR		31.05.2023	
O:\HBK\1009022_FlugplatzLangenthal\2023\CAD\HBK_Langenthal_2023_Plan.dwg			

Legende:

-  Pistenstreifen
-  Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfläche (525 m.u.M.) und konische Fläche (525 m.u.M. - 560 m.u.M.)
-  Geländedurchstossung; Bewilligungs- Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
-  Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
-  Gemeindegrenze
-  ● P01/455.5 Gebäudehöhe in m. ü. M.
-  ● P01/455.5 Antennen- / Masthöhe in m. ü. M.
-  ● P01/455.5 Höhe Baumkrone in m. ü. M.
-  ● P01/455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m. ü. M.
-  — 05 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
-  — 05 Anflug Motorflug
-  — 23 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
-  — 23 Anflug Motorflug

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

